

Michael Oberwinder
Rechtsanwalt
Zeibelstr. 8 - Tel. 59 40 49
Kto.-Nr. 44410388
Dresdner Bank
Postscheckkto. 9458602
6000 Frankfurt am Main

Frankfurt/Main, 7.3.77

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -
7000 Stuttgart

In der Strafsache

g e g e n

Baader, Ensslin und Paspe

hier: Andreas Baader

Az.: 2 StE 1/74

wird beantragt ,

den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willi Brandt,

- zu laden über die Zentrale der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 5300 Bonn -

als Zeugen zu laden und zu vernehmen

zum Beweis dafür,

1. daß er ~~von seiner Amtszeit als Bundeskanzler~~ persönliche Verbindungen zum Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika, CIA, unterhielt;
2. daß ihm im Rahmen dieser Verbindungen seitens der CIA finanzielle Zuwendungen gemacht wurden;

3. daß u. a. aufgrund dieser Verflechtungen der Entscheidungsspielraum der Bundesregierung während der Amtsperiode des Zeugen als Bundeskanzler dort völlig eingeschränkt war, wo **entscheidende** Interessen der Politik der Regierung der USA berührt wurden;
4. daß die BRD im Verhältnis zu den USA nur über beschränkte Souveränität verfügt;
5. daß die BRD unter seiner Amtsführung die Kriegsführung der USA und ihres Marionettenregimes in Südvietnam sowohl durch Finanzhilfe, Waffenlieferungen und ähnliche Hilfsaktionen als auch durch die Duldung der strategischen Nutzung des Territoriums der BRD für die Kriegsführung der USA in Indochina unterstützte und unterstützen mußte.

I.

Die beantragte Beweiserhebung wird insbesondere ergeben:

A.

1. daß der Zeuge bereits als junger Sozialdemokrat während seines Exils in Schweden während des zweiten Weltkrieges Kontakte zur amerikanischen Botschaft unterhielt;
2. daß in den Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und der Besetzung Deutschlands nicht nur Kontakte zwischen den offiziellen Stellen der Militärregierungen und der SPD bestanden, sondern auch geheime ständige Kontakte zwischen der SPD und dem US-Geheimdienst;
3. daß einer der Verbindungleute zwischen der CIA und den Führungskräften der SPD ein gewisser Fred V a l t i n war;
4. daß die CIA in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren neben diesen Kontakten spezielle Kontakte zu dem

Zeugen unterhielt, in deren Verlauf sie ihn finanziell "förderte";

5. daß diese nachrichtendienstliche Operation das Ziel hatte, einer bestimmten politischen Linie innerhalb der Sozialdemokratie zum Durchbruch zu verhelfen und sie gleichzeitig an die machtpolitischen Interessen der USA zu binden;
6. daß die "Förderung" des Zeugen durch die CIA das Ziel hatte, innerhalb der Sozialdemokratie ein Gegengewicht zum damaligen Vorsitzenden der SPD und Oppositionsführer in Bonn, Kurt Schumacher, zu schaffen, der in US-Regierungskreisen als Anti-amerikanischer Politiker gegolten hatte;
7. daß dieser mit nachrichtendienstlichen Mitteln durchgeführte Politik der USA die strategische Konzeption zugrundelag, die deutsche Sozialdemokratie auf einen streng antikommunistischen Kurs festzulegen - sowohl innerstaatlich als auch international im kalten Krieg bezüglich der Staaten des Warschauer Pakts als auch im Hinblick auf die Politik der sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien insbesondere West-Europas und seiner Peripherien, die in der sozialistischen Internationale zusammengefaßt sind - ;
8. daß u.a. das für geheime Ostkontakte 1947 eingerichtete und inzwischen aufgelöste Ostbüro der SPD enge nachrichtendienstliche Kontakte mit der CIA unterhielt und gehalten war, Erkenntnisse über wichtige Vorgänge in der SPD und der DDR an die CIA und andere US-Dienststellen weiterzugeben.

B.

Die beantragte Beweisaufnahme wird des weiteren ergeben,

1. daß die Bundesregierung der BRD während des Indochina-Krieges dem Aggressor USA und seinen Marionettenregierungen in Indochina zumindest gezielte wirtschaftliche und waffentechnische Hilfe leistete, die für die Dauer des Krieges mit verantwortlich war;
2. daß die Regierung der BRD in der Amtsperiode des Zeugen um die militärischen und nachrichtendienstlichen Operationen der USA auf dem Territorium der BRD wußten, die Bestandteil der Kriegsführung der USA in Indochina waren;
3. daß die Bundesregierung und insbesondere der Zeuge in seiner Eigenschaft als Regierungschef gerade wegen seiner zuvor dargelegten persönlichen Verbindungen zum US-Geheimdienst CIA nicht versucht haben, gegen diese offenen und verdeckten kriegerischen Operationen auf dem Territorium der BRD zu intervenieren;
4. daß in einem Fall einer vorsichtigen Intervention der Bundesregierung gegen die Nutzung von US-Basen auf dem Territorium der BRD während des Jom-Kippur-Krieges im Nahen Osten für Nachschubliefereien an die kriegführende Partei Israel die Regierung der USA der Regierung der BRD zu verstehen gab, sie verfüge nur über beschränkte Souveränität;
5. daß der Zeuge als ehemaliger Regierungschef der BRD seine Verantwortung um die Rolle der BRD während des Indochina-Krieges kannte, sein Nichteingreifen gegen die Einbeziehung durch die USA gleichwohl damit zu rechtfertigen sucht, daß er - so in seinem Buch "Begnungen und Einsichten" - ausführt:

"Vietnam war für mich ein Bereich, über den ich einfach nicht genug wußte; vielleicht wollte ich auch nicht genug wissen, weil mich dies in einen Konflikt mit der amerikanischen Politik gebracht

hätte, auf die ich als Berliner Bürgermeister, aber auch in der Zeit danach in starkem Maße angewiesen war ...

Wir konnten uns nur behaupten in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der amerikanischen Schutzmacht. Soviel war mir klar. Mein Dilemma bestand darin, daß es sozusagen ' nicht zu verantworten ' zu sein schien, in unserer Lage eine offen kritische Haltung gegenüber unserer wichtigsten Garantiemacht in mir aufkommen zu lassen. Solche Vorgänge eines gleichsam inneren Denkverbots sind wahrscheinlich häufiger als man gemeinhin annimmt."

II.

Die beantragte Beweiserhebung ist für das vorliegende Verfahren im Hinblick auf die rechtliche Würdigung - Frage der Rechtswidrigkeit - der von der Roten Armee Fraktion während des Vietnam-Krieges durchgeführten Aktionen in der BRD von entscheidungserheblicher Bedeutung. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Verteidigung hat am 4. Mai 1976 durch umfangreiche Beweisanträge den Charakter der Kriegsführung der USA, ihre Methode, ihre Folgen und ihrem Charakter nach den Kategorien des Völkerrechts unter Beweis gestellt, desgleichen die Verstrickung der BRD in diese Kriegsführung. Der Senat mit seinem damaligen Vorsitzenden hat diese Anträge seinerzeit mit einer für die Verteidigung ebenso unfaßlichen Argumentation zurückgewiesen wie am 22. Juni 1976 die von der Verteidigung zu diesem Komplex geladenen Zeugen. Die genannten Beweisanträge (als Anlagen zur Tonbandniederschrift der Hauptverhandlung vom 4. 5. 1976 genommen, Blatt 9379 - 9443) gelten nun als abermals gestellt. Einer erneuten Verlesung bedarf es nicht. Sie sind in das Verfahren einge-

führt und Bestandteil der Akten.

Unabhängig davon kann jedoch der völkerrechtswidrige, verbrecherische Charakter der Kriegführung der USA in Indochina als gerichtsbekannt gelten.

Bereits 1967 ist einer breiten Weltöffentlichkeit und damit auch den Mitgliedern dieses Gerichts u.a. durch Veröffentlichung eines Berichts des Senators Edward Kennedy vom 31. 10. 1967 in der Weltpresse bekannt geworden, daß die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen in Vietnam zu diesem Zeitpunkt bereits 150 000 betrug.

Im gleichen Jahr lagen bereits weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihren Mitteln und ihren Wirkungen als Völkermord erkennen ließen; so z.B., um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die Vietnam Tribunale in Schweden und Dänemark; lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor, mit eben dieser Würdigung, so z.B. des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Als gerichtsbekannt muß auch gelten, daß noch danach, am 31. 3. 1968 US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe befahl, die ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach als genozide Aktionen zu bezeichnen sind.

Gerade diese Bombenangriffe aber wurden durch den in der Hauptverhandlung schon verschiedentlich erwähnten Computer der US-Armee in Heidelberg aus sicherem Hinterland koordiniert, die Zielphotos ~~geplant~~ bereits erfolgter oder geplanter Flächenbombardements unter anderem von Nachrichtendiensten im Hauptquartier des 5. US-Corps im IG Farben Haus in Frankfurt/Main ausgewertet.

Dies hat der Zeuge als Regierungschef der BPD gewußt und

gleichwohl aus den im Beweisthema genannten Gründen nichts dagegen unternommen.

Dies ist ein Verstoß gegen Grundsätze des geltenden Völkerrechts:

Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen - auch die der USA - am 26. 6. 1945 in San Franzisko unterzeichnet haben, die der US-Senat am 28. 7. 1945 mit 89 zu 2 Stimmen ratifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 :

"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen uvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Art. 33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta in Art. 51 nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff; und zwar ausdrücklich als "das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung".

Am 3. 8. 1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtverbrechen kodifiziert worden sind (Art. 6 des Statuts des internationalen Militärtribunals):

"a. Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer

Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.

- b. Kriegsverbrechen: nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein: Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgendeinem anderen Zweck; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen, ...
- c. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden; ... "

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

Am 11. 12. 1946 hat auf Antrag der USA die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Charta und die Urteile des Nürnberger Gerichtshofs und die von ihm aufgestellten Völkerrechtsnormen durch einstimmigen Beschluß bestätigt.

Seit dem 12. 1. 1951 gilt die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die UN-Vollversammlung hat sie am 9. 12. 1948 einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen. Sie ist für die BRD am 22. 2. 1955 in Kraft getreten.

Verbrechen im Sinne dieser Konvention ist auch die "Teilnahme am Völkermord" (Art. III e). Nach allgemeinen straf-

rechtlichen Regeln ist Teilnahme durch Unterlassen rechts-
pflichtgemäßen Handelns möglich.

In unserem innerstaatlichen Recht findet sich das völker-
rechtliche Verbot als § 220 a StGB (vgl. auch § 111 StGB).

Wie der Charta des internationalen Militärtribunals liegt
dieser Konvention die Rechtsauffassung zugrunde, daß jeder-
mann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die
im Konfliktfall innerstaatlicher Gehorsamspflicht vorgehen.

Das 4. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen vom
12. 8. 1949 ist für die BRD am 3. 3. 1955 in Kraft getreten.

Allgemeines Völkerrecht also, nämlich der Grundsatz des
allgemeinen Gewaltverbots, speziell ferner die Genozide-
Konvention hätten die Bundesregierung verpflichtet, jeg-
lichen Tatbeitrag des Aggressors vom Territorium des BRD
aus zu verhindern.

Hat demnach die BRD als in der kriegerischen Auseinander-
setzung neutraler Staat unter der Kanzlerschaft des Zeugen
eine Benutzung ihres Gebiets für militärische Aktionen
geduldet, so hat sie selbst das Recht verletzt; dagegen
steht das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht. Ver-
mochte sie die Benutzung ihres Gebiets nicht zu hindern,
so wird dieses dadurch zur Außenposition des Angreifers.

Dieser Tatbestand setzt folgende aus dem Völkerrecht abzu-
leitende Rechte frei, die hier entscheidungserheblich sind:

Die ~~man~~ eben zitierten Kodifikationen allgemein anerkannten
Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten
aus (nicht also von den Souveränitätsrechten) und bezwecken
Individualschutz, auch dort, wo dieser wie in der Genozid-
Konvention an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits
von der individualen Verantwortlichkeit und Haftung für
Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene,

seit Ende des zweiten Weltkriegs weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektfähigkeit, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d.h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuelle Rechtsposition anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten; z.B.: die europäische Menschenrechtskonvention, die europäische Sozialcharta, das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Daraus ist zu folgern:

Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art. 51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur "kollektiven Selbstverteidigung", das als "naturegegeben" die UN-Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen, hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Daraus ergibt sich des Weiteren:

Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerstaatliches Rechtssystem wie demokratische Willenskundgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das "legalisierte Widerstandsrecht" des Grundgesetzes nicht, um innertaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio vorstaatliches Menschenrecht.

Hat also - wie unter Beweis gestellt - während des Indochinakriegs

1. die Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtswidrige Aggression der USA durch Hilfsmaßnahmen und durch Duldung der strategischen Nutzung ihres Territoriums für die Kriegsführung unterstützt und

2. mit dem Zeugen ein Kanzler an der Spitze der Regierung gestanden, der in nachrichtendienstliche Operationen des Aggressors verstrickt war, indem er zu einem früheren Zeitpunkt Zuwendungen durch den Geheimdienst des Aggressors erhalten hatte,

so ergibt sich,

daß die Regierung der BRD unter der Kanzlerschaft des Zeugen während des Indochinakriegs aufgrund der historisch durchgängigen Verwobenheit mit dem Aggressor zu keinem Zeitpunkt in der Lage oder Willens war, gegen die Benutzung ihres Territoriums für permanente logistische Aktivitäten/Operationen durch den Aggressor einzuschreiten;

daß alle Versuche von Bürgern der BRD, die den völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Charakter der US-Intervention in Indochina erkannt hatten, die politischen Instanzen der BRD bis hin zur Bundesregierung unter Einflußnahme auf den sogenannten politischen Willensbildungsprozeß dazu zu bewegen, gegen den auf dem Territorium der BRD tätigen Aggressor einzuschreiten, von vorn herein zum Scheitern verurteilt waren;

daß daher Gewalt gegen den auch vom Territorium der BRD operierenden Aggressor also ultima ratio nach den Normen des Völkerrechts zulässig war.

Der Senat wird hier auch zu prüfen haben, inwieweit innerstaatliches Recht durch die Bundesregierung verletzt wurde und ob dadurch die Voraussetzungen des grundgesetzlich garantierten Widerstandsrechts erfüllt sind.

Das geschilderte Verhalten der Bundesregierung unter der Amtsführung des Zeugen stellt jedenfalls eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des GG dar. Dieser kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materiell oder moralische Unterstützung.

Für die Beurteilung der rechtlichen Relevanz der unter Beweis gestellten Themen und ihrer rechtlichen Würdigung kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Mitglieder der PAF zum damaligen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt ihrer Angriffe auf das Hauptquartier des 5. US-Corps in Frankfurt und auf das Computer-Zentrum in Heidelberg und andere Aktionen letztendlich um die Verstrickung des Regierungschefs der BRD in Aktivitäten des US-Geheimdienstes CIA gewußt haben oder nicht. Die PAF hat ausweislich ihrer Erklärungen und Schriften, die als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, in ihrer Analyse der BRD immer die Auffassung vertreten, die BRD sei das wichtigste Subzentrum des US-Imperialismus. Die hier unter Beweis gestellte persönliche und politische Abhängigkeit des Regierungschefs dieses Landes von der US-Administration kann nur die Richtigkeit dieser These bekräftigen. Die Mitglieder der PAF handelten somit in Kenntnis und im Bewußtsein der Tatsachen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes bilden.

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt